

Vor 20 Jahren in der DDR

Der Anfang vom Ende des § 175

VON GÜNTER DWOREK

Vor zwanzig Jahren, am 18. Dezember 1988, fasste die Volkskammer der DDR den Beschluss, das Sonderstrafrecht gegen Homosexuelle aufzuheben. § 151 des Strafgesetzbuches der DDR hatte zuvor bestimmt: „Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vor-

nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“ Am 28. Dezember wurde der Aufhebungsbeschluss im Gesetzblatt der DDR verkündet, am 30. Juni 1989 trat er in Kraft, wenige Monate vor der Wende.

Vorausgegangen war ein bemerkenswerter Grundsatzbeschluss des Obersten Gerichts der DDR, das 1987 die Anwendung des § 151 nur in eng begrenzten Fällen der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder der „moralischen Unreife“ des Jugendlichen“ zulassen wollte. Das Oberste Gerichte betonte, dass Homosexuelle nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft stünden und dass kein Strafbedürfnis vorliege, da die bislang kriminalisierten Handlungen „keine wesentlichen anderen Folgen bewirken ... als heterosexuelle Beziehungen zwischen einem Erwachsenen und einem Jugendlichen“.

Im Abbau der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller hatte die DDR im Wettstreit der Systeme immer schon die Nase vorn. Anders als die Bundesrepublik hatte die DDR nicht die verschärfte nationalsozialistische Fassung des Homosexuellenparagrafen 175 übernommen, sondern war 1950 zur „liberaleren“ vornazistischen Fassung zurückgekehrt. Die Entkriminalisierung sexueller Begegnungen unter erwachsenen Männern erfolgte 1968, ein Jahr vor der entsprechenden Reform des § 175 in der Bundesrepublik.

Im krassen Gegensatz zur vergleichsweise fortschrittlichen Strafrechtsgesetzgebung der DDR stand freilich die fast vollständige Tabuisierung des Themas Homosexualität im gesamten öffentlichen Leben einschließlich der Medien ebenso wie die Unterdrückung der Selbstorganisation von Lesben und Schwulen.

In den 1980er Jahren bildeten sich dennoch in vielen Städten der DDR in der Evangelischen Kirche Arbeitskreise zur Homosexualität, die Keimzelle einer Bürgerrechtsbewegung von Schwulen und Lesben. Man geht wohl nicht fehl, in der Entkriminalisierung von 1988 auch eine Reaktion der Staatsmacht auf die aufblühende Bewegung zu sehen. Aus ihr entstand im Februar 1990 unser

Verband, damals noch als „Schwulenverband in der DDR“ (SVD).

Die Entkriminalisierung in den letzten Monaten der SED-Herrschaft schrieb schließlich im Einigungsprozess Geschichte für ganz Deutschland. Der SVD richtete 1990 einen Appell an die Volkskammer der DDR, sich gegen die Ausdehnung des § 175 auf das Gebiet der DDR stark zu machen. Im Einigungsvertrag wurde der § 175 schließlich wie der § 218 von der Übertragung des bundesdeutschen Strafrechts auf die neuen Länder ausgenommen. Das gespaltene Recht legte den Grundstein für die spätere Streichung des Homosexuellen-Paragrafen. Diese erfolgte am 31. Mai 1994.

In den 1970er wie 1980er Jahren waren in der Bundesrepublik zahllose Petitionen, Unterschriftenaktionen und Gutachten von Sexualwissenschaftlern gegen den § 175 noch erfolglos geblieben. Erst die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung zwischen Bundesrepublik und DDR brachte den westdeutschen § 175 endgültig zu Fall.

Seit 1994 wird Homo- und Heterosexualität im Strafrecht gleichbehandelt. Wenn man zurückdenkt, welcher Aufwand in jahrzehntelangen Diskussionen zur strafrechtlichen Sonderbehandlung von Homosexualität betrieben wurde, wie viele Sachverständigenanhörungen durchgeführt werden mussten und wie von Seiten der Politik immer neue Untersuchungen und Expertisen verlangt wurden, um auch noch die abstrusesten „Restzweifel“ an der „Unschädlichkeit“ homosexueller Handlungen zu widerlegen, muss einen erschrecken, mit welcher Lässigkeit die große Koalition kürzlich erhebliche strafrechtliche Verschärfungen im Bereich jugendlicher Sexualität vorgenommen hat. Das geschah gegen den Einspruch der gesammelten Sexualwissenschaft, ohne empirischen Nachweis der Notwendigkeit und in überschießender Umsetzung eines ohne große öffentliche Diskussion zustande gekommenen EU-Rahmenbeschlusses. Die Verschärfungen differenzieren zwar nicht mehr zwischen Homo- und Heterosexualität. Das macht sie aber in der Sache nicht besser.

Broschüre erschienen

Unter dem Titel „Lesben und Schwule in der DDR“ hat der LSVD Sachsen-Anhalt zusammen mit der Heinrich-Böll-Stiftung die Dokumentation einer gleichnamigen Tagung herausgegeben. Der Tagungsband kann dort gegen eine Versandkostenpauschale von 2 Euro angefordert werden. Er enthält u.a. Beiträge von Marinka Körzendorfer, Rüdiger Lautmann, Christian Schenk, Ursula Sillge, Kurt Starke und Eduard Stapel.
sachsen-anhalt@lsvd.de

